

# *Öffentliche Bekanntmachung*

## **über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), wird **die Grundsteuer für das Jahr 2024** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

**Die Hebesätze der Grundsteuer wurden gegenüber dem Jahr 2023 nicht verändert.**

Die Grundsteuer **2024** wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundbesitzabgaben in festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

**15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.**

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag **am 01. Juli 2024 fällig.**

Eigentümer, deren Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG festgesetzt ist, haben bei sich ergebenden Änderungen (z. Bsp. durch Modernisierung, An-/Umbauten bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.) zur Ermittlung der Grundsteuer B eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

### **Hinweis:**

**Im Kalenderjahr 2025 erhalten alle Grundsteuerpflichtigen einen neuen Grundsteuerbescheid. Dieser Bescheid wird aufgrund der neuen Rechtslage, die ab 01.01.2025 gilt, erlassen. Zur Grundsteuerfestsetzung werden die durch das Finanzamt übermittelten Messbetragsdaten und der Hebesatz der Gemeinde Cunewalde zu Grunde gelegt. Der Hebesatz für die Grundsteuer ab 2025 wird im laufenden Kalenderjahr 2024 ermittelt und im Gemeinderat beschlossen.**

### **Hundesteuer 2024:**

Die Hundesteuersätze der Gemeinde Cunewalde bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2023 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Die Hundesteuer 2024 wird am **30.06.2024 fällig.**

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für alle Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie, wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Cunewalde angefochten werden.

Alle Steuerzahler, die bisher **noch nicht** am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens zu den oben angeführten Terminen die fälligen Zahlungen zu entrichten oder die Erklärung zum Bankeinzugsverfahren einzureichen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Das Formular für eine Einzugsermächtigung finden Sie unter [www.cunewalde.de/Formulare/Einzugsermächtigung](http://www.cunewalde.de/Formulare/Einzugsermächtigung).

Wir bitten auch zu beachten, dass bei der Aufteilung der Grundsteuer in mehrere Raten Rundungsdifferenzen entstehen. Diese werden bei der jeweils ersten Rate ausgewiesen. Deshalb kann die erste Rate von den anderen abweichen.

Cunewalde, 03.01.2024

Thomas Martolock  
Bürgermeister

